

Studienreglement für den Master-Studiengang Master of Arts in Kollaborativer Raumentwicklung an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur

vom 1. September 2024

Der Direktor der Hochschule Luzern – Technik & Architektur,

gestützt auf Art. 1 Absatz 2 und Artikel 6 Absatz 1 Unterabsatz a der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern vom 13. Juni 2014¹,

beschliesst:

I. Allgemeines

Art. 1 Grundsatz

¹ Das Angebot der Hochschule Luzern - Technik & Architektur umfasst Ausbildung auf Bachelor- und Masterstufe, Weiterbildung, anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung sowie Dienstleistungen für Dritte in den Bereichen Technik und Architektur.

² Dieses Studienreglement regelt die Master-Ausbildung im Studiengang Master of Arts in Kollaborativer Raumentwicklung an der Hochschule Luzern - Technik & Architektur und enthält entsprechende Ausführungsbestimmungen zur Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern².

Art. 2 Zulassung zum Master-Studiengang

¹ Die Zulassung zum Master-Studium in kollaborativer Raumentwicklung setzt voraus:

- a. einen Bachelor-Abschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Fachhochschule, in der Regel mit guten oder sehr guten Leistungen und 180 nachgewiesenen ECTS-Credits, oder
- b. einen Bachelor-Abschluss oder einen gleichwertigen Abschluss an einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule oder Universität, in der Regel mit guten oder sehr guten Leistungen und nachgewiesenen 180 ECTS-Credits, oder
- c. ein Diplom einer schweizerischen oder ausländischen Hochschule und
- d. in allen Zulassungen (lit. a. - c.) ein erfolgreiches Aufnahmegespräch auf der Basis eines durch die bewerbende Person vorgelegten Motivations Schreibens und/oder eines Motivationsvideos.

¹ SRL Nr. 521

² SRL Nr. 521

² Zugelassen sind Absolvierende mit fachlicher Ausrichtung in Architektur, Städtebau, Raumplanung, Landschaftsarchitektur, Sozialwissenschaften, Anthropologie und Ethnologie, Geographie, Umweltwissenschaften, Politikwissenschaften, Kunst, Design und Kommunikation sowie Wirtschaft oder Informatik.

³ Abschlüsse in themenverwandten Fachrichtungen werden für die Zulassung anerkannt, sofern die bewerbende Person im Aufnahmegespräch ihre fachliche Verbindung zur Raumentwicklung nachvollziehbar darlegen kann. Die Anerkennung erfolgt durch die Studiengangleitung.

Art. 3 *Anerkennung von Studienleistungen bei der Aufnahme*

Module, die in anderen Studiengängen der Hochschule Luzern oder an anderen Hochschulen absolviert und abgeschlossen wurden, werden durch die Studiengangleitung auf Gleichwertigkeit geprüft. Die Gleichwertigkeitsprüfung erfolgt nach Inhalt, Umfang und Anforderungen. Die abschliessende Anerkennung der bereits erbrachten Studienleistungen erfolgt durch die Leitung Bachelor & Master.

II. Organe

Art. 4 *Direktor / Direktorin*

Der Direktor / die Direktorin ist verantwortlich für die Genehmigung des Curriculums (Modulkatalog und Berufsbild) des Master-Studiengangs.

Art. 5 *Leitung Bachelor & Master*

Die Leitung Bachelor & Master ist verantwortlich für folgende Aufgaben oder kann diese delegieren:

- a. Entscheid über die Aufnahme der Studierenden und Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen sowie über die Anerkennung von Sprachdiplomen,
- b. Genehmigung der Modulbeschriebe,
- c. Organisation der Modulendprüfungen,
- d. Ernennung der Expertinnen und Experten in Absprache mit der Studiengangleitung,
- e. Verabschiedung sämtlicher von der Studiengangleitung getroffenen Entscheide im Rahmen der Erhaltung und Validierung der Studienabschlüsse,
- f. Bestimmung der Modulverantwortlichen in Absprache mit der Studiengangleitung.

Art. 6 *Studiengangleitung*

Die Studiengangleitung ist verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a. Inhalt des Studiums sowie fachliche Qualität der Ausbildung gemäss Berufsbild,
- b. Erhaltung der Modulendprüfungen: Die Studiengangleitung trifft sämtliche Entscheide und Massnahmen, sofern nicht ein anderes Organ zuständig ist,
- c. Vorschlag von Experten und Expertinnen an die Leitung Bachelor & Master,
- d. Anrechnung von aussercurriculären Modulen, die während des Studiums absolviert werden (inklusive Modulen an anderen Departementen und Hochschulen),

- e. Entscheid über den Einsatz der Dozierenden,
- f. Bestimmung der Studienberaterinnen und Studienberater.

Art. 7 *Modulverantwortliche*

Die Modulverantwortlichen sind verantwortlich für folgende Aufgaben:

- a. Qualität des Moduls und dessen organisatorische Belange,
- b. Vorschlag von am Modul beteiligten Dozierenden an die Studiengangleitung,
- c. Erstellung der Modulbeschreibungen im Sinne des nachstehenden Artikels 14 sowie Konzeption und Bewertung des Leistungsnachweises zusammen mit den beteiligten Dozierenden,
- d. Definition der notwendigen Eingangskompetenzen der Studierenden zusammen mit der Studiengangleitung, Überprüfung der Erfüllung und Meldung von Studierenden, welche die Eingangskompetenzen nicht erfüllen, an das Sekretariat Bachelor & Master.

Art. 8 *Dozierende*

Die Dozenten und Dozentinnen unterrichten und prüfen gemäss den didaktischen Grundsätzen der Hochschule Luzern. Neben der Durchführung des Kontaktstudiums besteht ein wesentlicher Teil der Unterrichtsverpflichtung im Coaching der Studierenden.

Art. 9 *Experten und Expertinnen*

¹ Die Experten und Expertinnen überprüfen den ordnungsgemässen Verlauf der Leistungsnachweise und wirken bei der Beurteilung mit.

² Sie können auch für die Qualitätssicherung einzelner Module und des Curriculums einzelner Studiengänge eingesetzt werden.

Art. 10 *Studienberatung*

¹ Die Studienberatung erfolgt durch die Studiengangleitung oder die von ihr eingesetzten Instanz.

² Der Studienberatung informiert und berät die Studierenden in ihrer Studienplanung.

III. Studienstruktur und -ablauf

Art. 11 *Studienform und Studiendauer*

¹ Der Master-Studiengang umfasst Studienleistungen im Umfang von 120 ECTS-Credits.

² Studierende können ihre Studienleistungen in den Zeitmodellen Vollzeit und Teilzeit erbringen. Bei einem Vollzeitstudium entspricht das Studium einer Regelstudienzeit von vier Semestern innerhalb zwei Jahren. Wird das Studium in Teilzeit absolviert, verlängert sich die Regelstudienzeit entsprechend.

³ Ein Wechsel der Studienform ist nur nach Abschluss eines Semesters möglich.

⁴ Im Vollzeitstudium beträgt die Studienleistung durchschnittlich 30 Credits pro Semester, im Teilzeitstudium reduziert sich die Anzahl der Credits pro Semester entsprechend.

⁵ Die maximale Studiendauer beträgt 8 Semester. Das Überschreiten der maximalen Studiendauer führt zum Ausschluss aus dem Studium. In begründeten Ausnahmefällen kann die Leitung Bachelor & Master eine Verlängerung bewilligen.

⁶ Studienunterbrüche zählen nicht zur Studiendauer. Diese dürfen insgesamt drei Semester nicht überschreiten.

⁷ Ein Studienunterbruch muss zwingend schriftlich per Antrag beim Sekretariat Bachelor & Master gemeldet werden. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Bei einer verspätet eingereichten Unterbruchmeldung ist die Studiengebühr für das Folgesemester zu entrichten, auch wenn keine Modulanmeldungen vorliegen.

⁸ Eine durch die Beurlaubung bedingte Studienzeiterverlängerung über ein Urlaubssemester hinaus muss in Kauf genommen werden.

Art. 12 *Studienstruktur*

¹ Der Master-Studiengang Kollaborative Raumentwicklung ist modular aufgebaut. Er wird mit einer Master-Thesis abgeschlossen.

² Das Curriculum umfasst für die jeweiligen Jahrgänge eine Übersicht aller anrechenbaren Module und deren Modultypen und Angaben zu ECTS-Credits.

³ In der Regel sind mindestens zwei Semester und die Master-Thesis an der Hochschule Luzern zu absolvieren. Für die Anrechnung der Studienleistungen bei einem Auslandsemester nehmen die Studierenden vor dem Auslandsemester Kontakt mit der Studiengangleitung auf, um die Frage der Gleichwertigkeit und Anrechenbarkeit zu klären.

Art. 13 *Module*

¹ Module sind zeitlich abgeschlossene Lehr- und Lerneinheiten, die sich bestimmten thematischen oder inhaltlichen Schwerpunkten widmen und konkret umschriebene Kompetenzen vermitteln. Die Module werden in unterschiedlichen Modultypen unterteilt und bestehen aus Pflicht- und Wahlmodulen.

² Das Modul ist eine Bewertungseinheit und wird in der Regel innerhalb eines Semesters abgeschlossen.

³ Folgende Modultypen sind möglich:

- a. Kernmodule,
- b. Erweiterungsmodule und
- c. Zusatzmodule.

⁴ Kernmodule sind Pflichtmodule, die gemäss den Vorschriften dieses Reglements zwingend mit insgesamt mindestens 111 ECTS bestanden werden müssen. In Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung den Ersatz zu leistender ECTS über andere Modultypen wie Erweiterungs- oder Zusatzmodule bewilligen (z.B. bei Nicht-Teilnahme an Exkursion).

⁵ Gemäss den Umsetzungsrichtlinien zu diesem Reglement wählen Studierende über die Studiendauer Kern-, Erweiterungs- oder Zusatzmodule zur individuellen Vertiefung. Diese Kern-, Erweiterungs- und Zusatzmodule sind Wahlmodule.

⁶ Die Auswahl des individuellen Vertiefungsangebotes wird von der Studiengangleitung genehmigt. Über die Wahlmodule müssen im Laufe des Studiums mindestens 9 ECTS erreicht werden.

⁷ In Rücksprache mit der Studiengangleitung können die Kern-, Erweiterungs- oder Zusatzmodule durch eine geeignete Projektarbeit zur individuellen Vertiefung ersetzt werden.

Art. 14 *Modulbeschreibung*

Für jedes Modul existiert eine Modulbeschreibung, die unter anderem Aufschluss über die Ein- und Ausgangskompetenzen, den fachlichen Inhalt, die Lernmethoden und die Art und Form des Leistungsnachweises (Modulendprüfung und allfällige Semesterleistungen) sowie die zugeordneten ECTS-Credits geben.

Art. 15 *Sprachliche Voraussetzungen*

Studierende, deren Muttersprache nicht mit der vorherrschenden Unterrichtssprache identisch ist, müssen genügende Kenntnisse der Unterrichtssprache ausweisen. Der Nachweis erfolgt in der Regel über ein stufengerechtes Diplom. Die Leitung Bachelor & Master entscheidet über die Anerkennung solcher Diplome.

Art. 16 *Leistungsbewertung*

¹ In allen Modulen wird die Leistung der Studierenden nach dem ECTS-Gradesystem kontrolliert und bewertet:

- A hervorragend
- B sehr gut
- C gut
- D befriedigend
- E ausreichend
- F nicht bestanden

² Die Leistung in einem Modul ist genügend, wenn sie mit einem Grade von A bis E bewertet wird.

³ Die Leistungsbewertung in einem Modul kann aus einem oder mehreren Kompetenznachweisen (Semesterleistungen und Modulendprüfung) bestehen.

⁴ Den Studierenden wird für ein beständenes Modul in jedem Fall die volle Zahl der diesem Modul zugeordneten ECTS-Credits angerechnet.

⁵ Ist eine Studentin oder ein Student durch einen zwingenden Grund daran gehindert, einen Leistungsnachweis zu absolvieren, so teilt sie oder er dies dem Sekretariat Bachelor & Master vor Beginn des Leistungsnachweises schriftlich mit.

⁶ Tritt ein solcher Verhinderungsgrund während eines Leistungsnachweises ein, hat die Studentin oder der Student den Rücktritt vom Leistungsnachweis unverzüglich schriftlich dem Sekretariat Bachelor & Master sowie der oder dem Modulverantwortlichen mitzuteilen.

⁷ Ausgeschlossen ist die Geltendmachung von Gründen, die sich auf einen bereits absolvierten Leistungsnachweis beziehen, sofern diese Gründe für die Studentin oder den Studenten vor oder während der Absolvierung des Leistungsnachweises erkennbar waren.

⁸ Werden medizinische Gründe geltend gemacht, ist ein ärztliches Zeugnis beim Sekretariat Bachelor & Master einzureichen. Die Leitung Bachelor & Master kann einen Arzt ihres Vertrauens beiziehen.

⁹ Jedes Modul wird mit einer Modulendprüfung abgeschlossen.

¹⁰ Formen von Modulendprüfungen sind insbesondere

- a. schriftliche und/oder mündliche Prüfungen,
- b. schriftliche Arbeiten und Berichte sowie
- c. Vorträge und Präsentationen.

¹¹ Modulendprüfungen werden durch die am Modul beteiligten Dozierenden beurteilt. Hat ein Modul nur eine Dozierende oder einen Dozierenden, so wird eine Expertin oder ein Experte in die Beurteilung einbezogen.

¹² Ungenügende Leistungsnachweise werden mit Grade «F» bewertet.

¹³ Studierende, deren Modulendprüfungen als nicht genügend beurteilt und mit dem Grade «F» bewertet werden, können bei der Studiengangleitung Einsicht in die Bewertungsunterlagen und eine Besprechung verlangen.

Art. 18 *Bewertungszeitpunkt*

¹ Die Leistungsbewertung erfolgt in der Regel in der anschliessenden unterrichtsfreien Zeit.

² Nach Abschluss jedes Semesters erhalten die Studierenden einen Leistungsausweis, in dem alle abgeschlossenen Module des jeweiligen Semesters mit den entsprechenden ECTS-Credits und Bewertungen aufgelistet werden. Dieser Leistungsausweis wird als beschwerdefähige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung (inkl. Fristen) ausgestellt.

Art. 19 *Studienablauf*

¹ *Anmeldung Module:* Die Anmeldetermine werden auf der Webseite der Hochschule Luzern kommuniziert und sind einzuhalten. In Ausnahmefällen kann die Studiengangleitung nachträgliche Anmeldungen genehmigen.

² *Durchführung und Absage von Modulen:* Über die Durchführung der einzelnen Module entscheidet die Leitung Bachelor & Master 2 bis 3 Wochen vor Semesterstart. Es werden nur Module durchgeführt, welche über die festgelegte Mindestanzahl Anmeldungen verfügen. In begründeten Ausnahmefällen können auch Module durchgeführt werden, welche über weniger Anmeldungen als gefordert verfügen. Wird ein Modul nicht durchgeführt, können sich die betroffenen Studierenden innerhalb einer vorgegebenen Frist für andere Module nachmelden.

³ *Abmeldung Module:* Abmeldungen können innerhalb der Anmeldefrist, d.h. bis am Sonntag vor Studienbeginn online erfolgen. Nach dem Semesterstart werden ohne wichtige Gründe keine Abmeldungen von Modulen und deren Leistungsnachweisen mehr akzeptiert. Wird die Modulendprüfung nicht absolviert und liegt kein zwingender Verhinderungsgrund gemäss Artikel 16 Absätze 5 - 8 vor, erhält der Student oder die Studentin für das betreffende Modul die Bewertung «F». Im Übrigen gelten Artikel 11 Absätze 6 -8 und Artikel 20 analog.

Art. 20 *Vorzeitige Beendigung des Studiums*

¹ Wird das Studium vorzeitig beendet, hat sich die oder der Studierende beim Sekretariat Bachelor & Master abzumelden.

² Die Abmeldung erfolgt jeweils in schriftlicher Form auf Semesterende. Es sind die dafür festgelegten Termine einzuhalten. Wer sich verspätet abmeldet, ist verpflichtet die Studiengebühr des Folgesemesters zu entrichten.

IV. Bedingungen zum Erhalt des Master-Diploms

Art. 21 *Master-Diplom*

¹ Das Studium im Studiengang Kollaborative Raumentwicklung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn

- a. alle im Curriculum geforderten Kernpflichtmodule erfolgreich absolviert sind,
- b. die definierten Leistungen der individuellen Vertiefung erbracht wurden,
- c. die Master-Thesis eingereicht wurde und mindestens mit dem Grade «E» bewertet worden ist, und
- d. die erforderlichen 120 ECTS-Credits gemäss vorliegendem Reglement erworben worden sind.

² Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad eines «Master of Arts in Kollaborativer Raumentwicklung» verliehen.

³ Gleichzeitig mit der Master-Urkunde werden ausgehändigt:

- a. ein Diploma Supplement in Deutsch und Englisch, welches über das Profil des Studiengangs, das angewandte ECTS-Bewertungsschema und die Hochschule informiert, und
- b. einen Transcript of Records mit den besuchten Modulen und den erzielten ECTS-Bewertungen.

Art. 22 *Master-Thesis*

¹ Die Master-Thesis umfasst die Bearbeitung einer selbst gewählten Aufgabe oder einer gestellten Aufgabe aus einem vorgegebenen Themenangebot, die mit der Studiengangleitung, sowie den verantwortlichen Dozierenden abzusprechen und von diesen zu bewilligen ist. Das Vorgehen beim Erstellen der Master-Thesis ist in der entsprechenden Modulbeschreibung dargestellt.

² Die Master-Thesis kann in Gruppen absolviert werden. Die Studierenden müssen jedoch eine eindeutig identifizierbare Einzelarbeit innerhalb der Thesis entwickeln.

³ Die Zulassung zur Master-Thesis wird erteilt, wenn alle Module der vorangehenden Semester (in der Regel drei Semester) bestanden wurden (mindestens die Bewertung «E») und mindestens 90 ECTS vorgewiesen werden. Der Entscheid über die Zulassung zur Master-Thesis fällt die Studiengangleitung abschliessend.

⁴ Die Studierenden wählen aus einem angebotenen Dozierendenpool der Hochschule Luzern einen Begleiter oder eine Begleiterin aus. Die Studiengangleitung weist dann einen Experten oder eine Expertin zu.

⁵ Die Master-Thesis kann schulextern absolviert werden. Dabei gelten die Bestimmungen von Absatz 1. Ein betreuender und beurteilender Dozent oder eine betreuende und beurteilende Dozentin der Hochschule Luzern ist in jedem Fall erforderlich.

⁶ Die Master-Thesis wird von den betreuenden Dozierenden sowie den Experten und Expertinnen nach den vorgegebenen Beurteilungskriterien beurteilt und bewertet.

V. Schlussbestimmungen

Art. 23 *Ausserordentliche Beendigung des Studiums*

¹ Wird ein Pflichtmodul zum zweiten Mal definitiv nicht bestanden (Bewertung «F»), ist die Fortsetzung des Studiums im Master-Studiengang Kollaborative Raumentwicklung an der Hochschule Luzern nicht mehr möglich.

² Wird ein Erweiterungs- oder Zusatzmodul zum zweiten Mal nicht bestanden, muss ein anderes Modul dieses Modultyps erfolgreich absolviert werden, um das Studium fortsetzen zu können.

³ Mit der Exmatrikulationsbescheinigung erhält der oder die Studierende einen Transcript of Records, welche sämtliche erbrachten Leistungen in besuchten Modulen ausweist und erkennen lässt, dass das Studium endgültig nicht bestanden ist.

Art. 24 *Rechtsmittel*

¹ Entscheidungen und Verfügungen gemäss diesem Reglement werden den Betroffenen schriftlich und mit einer Rechtsmittelbelehrung mitgeteilt.

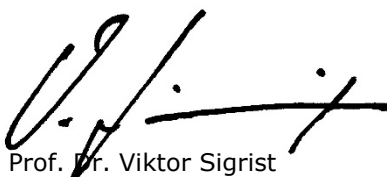
² Gegen Verfügungen im Zusammenhang mit diesem Studienreglement kann gemäss den Bestimmungen der Studienordnung für die Ausbildung an der Hochschule Luzern, FH Zentralschweiz bei der Leitung Bachelor & Master schriftlich und begründet Einsprache eingereicht werden.

Art. 25 *Inkraftsetzung*

Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch den Fachhochschulrat der Hochschule Luzern³ per 1. September 2024 Kraft.

Luzern, 1. September 2024

Hochschule Luzern - Technik & Architektur



Prof. Dr. Viktor Sigrist
Direktor

³ Vom Fachhochschulrat der Hochschule Luzern am 27. August 2024 genehmigt.